



### III. Genehmigungspflichtige Infektionsschutzkonzepte

#### Öffentliche Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote wie

1. Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung,
2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder,
3. Saunen und Thermen,

sind in geschlossenen Räumen zulässig, wenn das Infektionsschutzkonzept zur Einhaltung der einschlägigen Infektionsschutzregeln durch das Gesundheitsamt des Landratsamt Kyffhäuserkreis schriftlich genehmigt wurde.

Des Weiteren können **öffentliche Sportveranstaltungen des organisierten Sports im Freien mit bis zu 200 Zuschauern** zulässig sein.

**Voraussetzung** ist ebenfalls ein vom zuständigen Gesundheitsamt **schriftlich genehmigtes Infektionsschutzkonzept** der Sportveranstaltung. Das Infektionsschutzkonzept hat vor allem **einen kontrollierbaren Zu- und Abgang** sowie geeignete Maßnahmen berücksichtigen, die **die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten**.

**Die Genehmigung der Infektionsschutzkonzepte kann grundlegend nur erteilt werden**, wenn die Veranstaltung nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARSCoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort nicht in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

**Für jede dieser öffentlichen Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote ist generell ein Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:**

- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter, insbesondere durch das Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- die **Kontaktdaten des Veranstalters bzw. der für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter beauftragten Person**,
- **Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- **Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**,
- **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
  - **Ausschluss von Personen mit Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,



- **Auswahl der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
- **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Registrationsbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege **muss der Veranstalter**

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch **gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen** über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- **gut sichtbare Abstandsmarkierungen** anbringen,
- **Ansammlungen**, insbesondere **Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern**, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die **Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.**

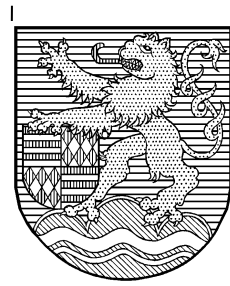
**Jeweils in geschlossenen Räumen** ist der **Veranstalter** außerdem für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

**Der Veranstalter** hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von **vier Wochen aufzubewahren**,
- **vor unberechtigter Kenntnisnahme** und dem Zugriff Dritter **zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt** vorzuhalten und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Punkt 1 datenschutzgerecht zu löschen** bzw. zu vernichten.
- Die Kontaktdaten dürfen **ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden**; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. **Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.** Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

# LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Die genehmigungspflichtigen Infektionsschutzkonzepte sind **mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungs- oder Eröffnungstermin** beim Gesundheitsamt des Landratsamt Kyffhäuserkreis per Post oder Email einzureichen:

Landratsamt Kyffhäuserkreis                      oder                      [Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de](mailto:Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de)  
Gesundheitsamt  
Markt 8  
99706 Sondershausen

**Die Genehmigung der Infektionsschutzkonzepte kann grundlegend nur erteilt werden**, wenn die Veranstaltung nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARSCoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort nicht in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

**Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.**